

Anlage zu dem Verbändeschreiben vom 07.10.2010 an die AOLG

Ausbildung für die psychotherapeutische Versorgung: Weiterentwicklungszweck des PsychThG ist blockiert

Das Psychotherapeutenrecht ist berufs- und sozialrechtlich in einem (Artikel-) Gesetz geordnet, um Wertungswidersprüche, wie sie etwa bei den Regelungen in Österreich bestehen, zu vermeiden¹.

Das Gesetz bezweckt, den „*Standard der psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen durch eine qualitätsorientierte Ausbildung dauerhaft zu sichern und zu verbessern*“².

Ausbildungsstätten für die Gesprächspsychotherapie und für die Systemische Therapie sind staatlich anerkannt, können aber nicht tätig werden.

I. Ausgangslage:

Auf Verlangen des Bundesrates wurde (unter Hinweis auf das Beispiel Gesprächspsychotherapie) im Gesetzgebungsverfahren - abweichend von einer im Referentenentwurf vorgesehenen Verengung der Ausbildung auf die etablierten Richtlinienverfahren - auf die „wissenschaftlich anerkannten Verfahren“ abgestellt³.

Inzwischen wurden neben den Ausbildungsstätten für die Richtlinienverfahren Ausbildungsstätten für die Gesprächspsychotherapie und für die Systemische Therapie staatlich anerkannt.

Bisher stehen aber die Gesprächspsychotherapie und die Systemische Therapie zur ambulanten Versorgung der Bevölkerung nicht zur Verfügung. In diesen Verfahren ist auch keine praktische Ausbildung möglich, weil sich die gemeinsame Selbstverwaltung von Leistungserbringern und Krankenkassen gegen die

¹ BtDrs. 13/9212, S. 36

² BtDrs. 13/9212, S. 2

³ s. BtDrs. 12/5890, Anlage 2, Stellungnahme des Bundesrates, Nr. 11, und Anlage 3, Stellungnahme der Bundesregierung, Zu Nr. 11

Aufnahme neuer Leistungserbringergruppen (hier: Gesprächspsychotherapeuten und Systemische Psychotherapeuten) sperrt. Beihilfe und PKV richten sich nach den sozialrechtlichen Regelungen. Für die Psychotherapieverfahren, die noch nicht als Kassenleistung zugelassen sind, fehlen die für die praktische Ausbildung nötigen Patienten.

Infolgedessen bleiben die staatlichen Feststellungen zur Eignung von Psychotherapieverfahren zur Heilbehandlung und Psychotherapeutenausbildung **für die Versorgung der Bevölkerung bedeutungslos.**

II. Problem:

Die gesetzgeberisch angestrebte Vermeidung von Wertungsgegensätzen zwischen dem Berufs- und dem Sozialrecht ist nach dem Stand der Rechtsprechung nicht verwirklicht.

a.

Das Bundesverwaltungsgericht geht von der staatlichen Verantwortung für eine qualitativ hochwertige psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung durch Psychotherapeuten mit einem entsprechend hohen Qualitätsstandard aus. Nur Verfahren, die nachweislich geeignet sind, den Zweck der Heilbehandlung zu erfüllen, gehören zum Berufsbild der Psychotherapeuten⁴. Der Rechtsanspruch auf die Zulassung eines Psychotherapieverfahrens zur vertieften Ausbildung setzt den Nachweis seiner Wirksamkeit und seiner therapeutischen Relevanz in der Behandlungspraxis für ein breites Spektrum psychischer Krankheitsbilder voraus.

b.

Das Bundessozialgericht hat die Nichtaufnahme der Gesprächspsychotherapie in die Psychotherapie-Richtlinien gebilligt. Das BSG führt aus: *„Dass mit vertretbaren Erwägungen auch anders als durch den G-BA am 24.4.2008 geschehen, gewertet und entschieden werden könnte, macht die Entscheidung des G-BA nicht rechtswidrig.“*⁵ Ohne Beachtung des vom Bundesverwaltungsgericht definierten hohen berufrechtlichen Qualitätsstandards nimmt das Bundessozialgericht an, die Aufnahme eines neuen Richtlinienverfahrens könne *„anderen Maßstäben folgen, als*

⁴ vgl. BVerwG, 30.4.2009, 3 C 4.08, Rn. 11

⁵ BSG, 28.10.2009, B 6 KA 11/09 R, Rn. 50

*sie in den berufsrechtlichen, ganz anders motivierten Regelungen normiert sind*⁶. Das BSG räumt der gemeinsamen Selbstverwaltung einen weiten Entscheidungsspielraum zu der Frage ein, welche „neuen“ wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren zur Behandlung von GKV-Versicherten zugelassen werden.

Nach der Auffassung des BSG ist der G-BA umso freier, je mehr für ein neues Verfahren „*lediglich*“ eine Gleichwertigkeit mit etablierten Richtlinienverfahren spricht⁷. Diese Rechtsmeinung steht in Konflikt mit dem Pluralitätskonzept des Gesetzes, das ausdrücklich für eine Weiterentwicklung offen ist.

III. Konsequenzen: Ausbildung in „neuen“ Verfahren ist nicht möglich

Die Ausbildung in einem Psychotherapieverfahren hat zur tatsächlichen Voraussetzung, dass die Ambulanz der Ausbildungsstätte zur Behandlung von GKV-Versicherten ermächtigt wird, so dass gesetzlich krankenversicherte Patienten für die Ausbildung zur Verfügung stehen.

Diese Ermächtigung setzt nach dem Stand der Rechtsprechung aber voraus:

1. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) muss - auf Verlangen einer antragsberechtigten Selbstverwaltungskörperschaft - ein zur vertieften Ausbildung staatlich zugelassenes Verfahren überprüft und ihm ggf. die Eignung zur Krankenbehandlung attestiert haben.

Nach der Beurteilung durch das BSG darf der G-BA auf „neue“ Verfahren strengere Maßstäbe anlegen, als sie der Gesetzgeber möglicherweise angelegt hat; daher ist unerheblich, ob die für „neue“ Psychotherapieverfahren vom G-BA bestimmten Kriterien von den bisherigen Richtlinienverfahren erfüllt werden. Die abschließende Entscheidung liegt bei dem G-BA und nicht bei den Gerichten.⁸ (Der G-BA hat die Aufnahme der Gesprächspsychotherapie als Richtlinienverfahren abgelehnt; die Überprüfung der Systemischen Therapie ist bisher von keiner dazu berechtigten Körperschaft beantragt worden.)

⁶ BSG, 28.10.2009, B 6 KA 11/09 R, Rn. 30

⁷ BSG, 28.10.2009, B 6 KA 11/09 R, Rn. 50

⁸ BSG, 28.10.2009, B 6 KA 11/09 R, Rn. 50

2. Die Ausbildung muss unter der Verantwortung von Personen erfolgen, die bereits die Voraussetzungen des Fachkundenachweises in dem neuen Richtlinienverfahren erfüllen. Psychotherapeuten mit der Approbation nach § 12 PsychThG (Übergangsrecht) kommen nach der Rechtsprechung des BSG dafür nicht in Betracht⁹.

Im Ergebnis sind Ausbildungsgänge für ein neues Richtlinienverfahren überhaupt nicht möglich, weil keine Psychotherapeuten mit der Fachkunde aufgrund einer vertieften Ausbildung in dem Verfahren zur Verfügung stehen.

Die staatliche (im Zweifelsfall gutachtlich fundierte) Feststellung der wissenschaftlichen Anerkanntheit eines Verfahrens, das noch kein Richtlinienverfahren ist, und die staatliche Anerkennung entsprechender Ausbildungsstätten sind für die Ausbildung von Psychotherapeuten und für die Versorgung der Bevölkerung nahezu bedeutungslos, weil die Ambulanzen der Ausbildungsstätten trotz etwaiger Aufnahme des Vertiefungsverfahrens in die Psychotherapie-Richtlinien nicht ermächtigt werden können. Ein dennoch begonnener Versuch der vertieften Ausbildung in der Gesprächspsychotherapie hat sich als unrealisierbar erwiesen.

Ungeachtet dessen, ob ein „neues“ Verfahren als Richtlinienverfahren anerkannt wird, fallen nahezu 100 % der Bevölkerung (GKV- und PKV-Versicherte, Beihilfeberechtigte) von vornherein als Patienten für die praktische Ausbildung aus; die vertiefte Ausbildung von Psychotherapeuten ist daher in der Gesprächspsychotherapie oder in der Systemischen Therapie nicht möglich.

- Der Zulassungsausschuss ist auch dann gehindert, die Ambulanz der Ausbildungsstätte zur Teilnahme an der Versorgung zu ermächtigen, wenn das Behandlungsverfahren, in dem die praktische Ausbildung erfolgen soll, als neues Richtlinienverfahren aufgenommen würde. Denn das für die Ausbildung erforderliche Personal fehlt, weil es keine Psychotherapeuten gibt, die den Fachkundenachweis in dem Ausbildungsverfahren führen können.

Infolgedessen scheidet auch die Vergütung von Ausbildungstherapien durch die Krankenkassen aus.

⁹ BSG, 28.10.2009, B 6 KA 45/08 R, Leitsatz

- Den Auszubildenden stehen "geeignete Patienten nach Zahl und Art in ausreichendem Maße" (§ 6 Abs.2, Nr. 2 PsychThG) nicht zur Verfügung.
Auch das BSG hat festgestellt, dass die Psychotherapeutenausbildung ohne eine Ermächtigung nach § 117 Abs. 2 SGB V nicht möglich ist¹⁰ .

Nach der Auffassung des BSG wäre im Falle der Aufnahme eines neuen Richtlinienverfahrens erst eine gesetzliche Neuregelung nötig, damit übergangsrechtlich approbierte Psychotherapeuten als Leistungserbringer und als Ausbildungspersonal für dieses Verfahren zur Verfügung stehen können. Ohne neue gesetzliche Regelungen sei ausgeschlossen, dass ein übergangsrechtlich approbierter Psychotherapeut von der Anerkennung eines neuen Richtlinienverfahrens profitieren könne¹¹ .

Zusammenfassung:

Nach der von dem Bundessozialgericht festgestellten Rechtslage verfehlt das Gesetz seinen berufs- und versorgungspolitisch innovativen Zweck, soweit die Ausbildung für wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren in Rede steht, die nicht schon zu den zuletzt im Jahre 1987 um die Verhaltenstherapie ergänzten Richtlinienverfahren gehörten. Betroffen sind derzeit die Gesprächspsychotherapie und die Systemische Therapie.

Deshalb sind gesetzliche Regelungen zu treffen, mit denen die Möglichkeit der praktischen Ausbildung in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren mit breiter therapeutischer Relevanz eröffnet und eine Benachteiligung einzelner Ausbildungsrichtungen vermieden wird.

¹⁰ BSG, 10.12.2003, B 6 KA 56/02 R, Rn. 18

¹¹ BSG, 28.10.2009, B 6 KA 11/09 R, Rn. 15